Statuten[1] der

Muster AG

mit Sitz in Musterstadt

[1] Statuten definieren die Funktionsweise der Aktiengesellschaft. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung der Statuten empfiehlt sich, beim Entwurf professionelle Hilfe beizuziehen. Bei Bedarf können die Statuten beim Handelsregisteramt des Kantons Aargau vorgeprüft werden. Zu ihrer Rechtsgültigkeit bedarf der Erlass sowie jede Revision der Statuten der öffentlichen Beurkundung sowie des anschliessenden Eintrages im Handelsregister des Kantons Aargau(Art. 640 OR). Das Gesetz definiert einerseits den zwingenden Minimalinhalt der Statuten (Art. 626 OR) und enthält andererseits eine Aufzählung von Gegenständen, welche in den Statuten geregelt werden müssen, wenn davon freiwillig Gebrauch gemacht wird (Art. 627 OR).

I. Grundlagen

Artikel 1: Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma[2]

[ ] AG

besteht für unbestimmte Dauer[3] eine Aktiengesellschaft mit Sitz in [ ][4]/Schweiz, welche diesen Statuten und den Bestimmungen des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) untersteht.

Artikel 2: Zweck[5]

Die Gesellschaft bezweckt [ ].

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Beteiligungen an anderen in- und ausländischen Unternehmen erwerben, halten, verwalten und veräussern. Sie kann ferner Liegenschaften erwerben, belehnen, verwalten und veräussern sowie sämtliche Geschäfte tätigen, welche mit der Verfolgung ihres Zweckes verbunden sind.

---

[2] Die Firma der Aktiengesellschaft (Name) muss sich in genügender Weise von bereits bestehenden Firmen unterscheiden können (Art. 944 OR). Die Rechtsformangabe ist nur dann zwingend, wenn in der Firma Personennamen geführt werden. Wird die Rechtsformangabe dem Personennamen vorangestellt, muss sie ausgeschrieben werden. Vor der definitiven Firmawahl empfiehlt sich eine Nachfrage beim eidgenössischen sowie allenfalls dem entsprechenden kantonalen Handelsregister. Der zentrale Firmaindex Zefix (www.zefix.ch) gibt Auskunft über sämtliche registrierten Firmen in der Schweiz. Die Firma kann zudem auf ihre Rechtsmässigkeit beim Handelsregisteramt des Kantons Aargau vorgeprüft werden.

[3] Die Aktiengesellschaft kann auch für eine limitierte Zeitdauer gegründet werden.

[4] Einzufügen ist die politische Gemeinde.

[5] Die Formulierung des Gesellschaftszwecks soll die beabsichtigte effektive Geschäftstätigkeit umschreiben. Der einmal definierte Gesellschaftszweck ist für den Umfang der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates massgebend (vgl. Art. 12 der Statuten) und kann bei einer allfälligen Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien von Bedeutung sein (vgl. Art. 5 der Statuten). Der erste Absatz („...die Gesellschaft bezweckt....“) formuliert den sog. Hauptzweck. Der zweite Absatz („...die Gesellschaft kann...“) umschreibt den sog. Nebenzweck.

II. Kapital

Artikel 3: Aktienkapital[6] und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF [ ][7] und ist eingeteilt in [ ] auf den Namen/Inhaber[8] lautende Aktien zu je CHF [ ], welche zu [ ]% liberiert[9] sind.

Sofern Aktientitel ausgestellt werden[10], können diese in Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien zusammengefasst werden.

Die Generalversammlung ist befugt, Namenaktien durch Statutenrevision in Inhaberaktien umzuwandeln und umgekehrt sowie Vorzugs- und Stimmrechtsaktien auszugeben.

Artikel 4: Aktienbuch[11]

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser, soweit ihnen das Stimmrecht zusteht, mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss von der Streichung umgehend informiert werden.

---

[6] Neben dem eigentlichen Aktienkapital kann Partizipationskapital vorgesehen werden (vgl. Art. 656a OR). Es kann als stimmrechtsloses Aktienkapital umschrieben werden.

[7] Das Mindestkapital für Aktiengesellschaften beträgt CHF 100'000.— (Art. 621 OR).

[8] - *Namenaktien*: Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass ihr Eigentümer namentlich genannt ist. Die Übertragbarkeit von Namenaktien kann beschränkt werden (vgl. Art. 5 der Statuten). Infolge dieses Umstandes ist es nur bei Namenaktien möglich, das Aktienkapital bloss teilweise zu liberieren (vgl. Fussnote 10). Diese Aktienart wird deshalb häufig dann gewählt, wenn der Kreis der Aktionäre unter einer gewissen Kontrolle gehalten werden soll.
- *Inhaberaktien*: Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass ihr Eigentümer nicht genannt ist, vielmehr der Inhaber des Aktientitels als ihr Eigentümer gilt. Dementsprechend kann die Übertragbarkeit von Inhaberaktien nicht beschränkt werden.
- *Stimmrechtsaktien* (Art. 693 OR): Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einen kleineren Nennwert aufweisen, ihr Eigentümer also bei gleichem Kapitaleinsatz ein verstärktes Stimmrecht ausüben kann.
- *Vorzugsaktien*: Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass ihrem Eigentümer bestimmte statutarisch umschriebene Vorzugsrechte zustehen (Art. 654 OR).

[9] Die Liberierungsquote umschreibt das Verhältnis zwischen formellem Aktienkapital und tatsächlicher Einzahlung. Wird das Aktienkapital nicht zu 100 % liberiert, können nur Namenaktien ausgegeben werden (Art. 683 OR). Die Minimalliberierung beträgt 20 %, mindestens aber CHF 50'000.- (Art. 632 OR). Wird anlässlich der Aktienausgabe mehr als der formelle Nennwert bezahlt, liegt eine sog. Über-Pari-Ausgabe mittels Bezahlung eines Agios vor.

[10] Der Aktionär hat einen Rechtsanspruch darauf, dass seine Beteiligung in einem Papier bestätigt wird. Dabei handelt es sich allerdings bloss um eine Ordnungsvorschrift, weshalb es in der Praxis häufig anzutreffen ist, dass bei nicht börsenkotierten Gesellschaften keine besonderen Aktientitel ausgestellt werden.

[11] Die Führung eines Aktienbuches ist nur für Gesellschaften mit Namenaktien vorgesehen.

Artikel 5: Übertragung von Namenaktien[12]

Jede Übertragung von Aktien der Gesellschaft bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung zur Übertragung ist vom Verwaltungsrat auf den Titeln zu bescheinigen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung von Aktien der Gesellschaft und die Eintragung eines Erwerbers im Aktienbuch aus folgenden wichtigen Gründen zu verweigern:

(a) wenn Aktien von einem Konkurrenten der Gesellschaft oder einer einem Konkurrenten nahestehenden Person erworben werden;

(b) wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer der Aktien anbietet, dass die Gesellschaft die Aktien für eigene Rechnung[13], für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert[14] im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

(c) Sind Aktien infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts oder Zwangsvollstreckung erworben worden, kann der Verwaltungsrat der Aktienübertragung die Zustimmung nur versagen, wenn der Verwaltungsrat dem Erwerber der Aktien anbietet, dass die Gesellschaft die Aktien für eigene Rechnung[15], für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert[16] im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 6: Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:[17]

A. Die Generalversammlung

B. Der Verwaltungsrat

C. Die Revisionsstelle

---

[12] Bestimmungen betreffend die Erschwerung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Vinkulierung) sind nur bei Gesellschaften mit Namenaktien möglich (Art. 685a OR). Die Vinkulierung ist nur in einem beschränkten Rahmen möglich (vgl. dazu Art. 685b ff OR).

[13] Der Erwerb von eigenen Aktien durch die Gesellschaft selbst ist nur im Rahmen bestimmter Voraussetzungen zulässig (Art. 659 OR).

[14] Mit dem auch vom Gesetz verwendeten Begriff des wirklichen Wertes ist der Verkehrswert gemeint. Die Statuten können besondere Bestimmungen über die Berechnung dieses Wertes vorsehen.

[15] Vgl. Fussnote 13.

[16] Vgl. Fussnote 14.

[17] Generalversammlung, Verwaltungsrat, Revisionsstelle sind die gesetzlich vorgesehenen Organe der Aktiengesellschaft.

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG[18]

Artikel 7: Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Der Generalversammlung stehen folgende nicht übertragbaren Befugnisse zu:[19]

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates[20] und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung, soweit das Gesetz eine solche vorschreibt;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind, oder die ihr vom Verwaltungsrat oder Aktionären vorgelegt werden, soweit Aktionäre nach dem Gesetz oder diesen Statuten dazu berechtigt sind.

Artikel 8: Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind durch Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einzuberufen.

Die Generalversammlung tritt an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort zusammen.[21]

Die Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrat oder in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch die Revisionsstelle einberufen. Art. 699 Abs. 1 OR bleibt vorbehalten.

Inhaberaktien: Die Einberufung erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Sofern Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind, kann sie auch durch schriftliche Mitteilung[22] erfolgen. Zwischen der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens 20 (zwanzig) Tage liegen.[23]

Namenaktien: Die Einberufung erfolgt spätestens 20 (zwanzig) Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung (eingeschriebener Brief) an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre.

---

[18] Die gesetzliche Regelung von Rechten, Pflichten und Aufgaben der Generalversammlung findet sich in Art. 698 ff OR.

[19] Die nachfolgende Aufzählung der unübertragbaren Kompetenzen entspricht der gesetzlichen Formulierung in Art. 698 OR. Sie ist zwingend und kann nicht abgeändert werden.

[20] Die Statuten können vorsehen, dass die Generalversammlung auch den Präsidenten des Verwaltungsrates wählt (Art. 712 Abs. 2 OR).

[21] In der Regel findet die GV am Sitz der Gesellschaft statt. Der VR ist indessen befugt, die GV an einem beliebigen Ort abzuhalten.

[22] In welcher Form die Einladung erfolgt, ist nicht vorgeschrieben.

[23] Die Einberufungsfrist kann nicht verkürzt werden (Art. 700 OR).

Spätestens 20 (zwanzig) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht und der Revisionsbericht samt Jahresrechnung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.[24] In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und/oder der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung verlangt haben.[25]

Artikel 9: Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter aller Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Form- oder Fristvorschriften abhalten und über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandeln und Beschluss fassen, solange die Eigentümer oder Vertreter aller Aktien anwesend sind.[26]

Artikel 10: Quorum, Stimmrecht und Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn in der Generalversammlung die Mehrheit aller Aktienstimmen der Gesellschaft anwesend oder vertreten sind.[27]

Jede Aktie[28] berechtigt - unabhängig von ihrem Nennwert[29] - zu einer (1) Stimme in der Generalversammlung.[30] Vorbehalten bleibt Art. 693 Abs. 3 OR. Stellvertretung der Aktionäre durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, ist gestattet. Der Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Der Vorsitzende entscheidet über deren Anerkennung.[31]

Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr[32] vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen.

---

[24] Art. 696 OR.

[25] Art. 699 Abs. 3 OR.

[26] Universalversammlungen sind in Art. 701 OR vorgesehen. Einzige, allerdings zwingende und statutarisch nicht abänderbare Voraussetzung dazu ist die Anwesenheit bzw. Vertretung sämtlicher Aktionäre.

[27] Die Statuten können an die Beschlussfähigkeit höhere Anforderungen stellen. Eine Herabsetzung des Beschlussfähigkeitsquorums ist indessen nicht zulässig.

[28] Nach der gesetzlichen Regelung üben die Aktionäre in der GV ihr Stimmrecht im Verhältnis zum Nennwert ihrer Aktien aus. Die Statuten können indessen das Stimmrecht des Aktionärs beschränken. Als Minimum muss aber jedem Aktionär zumindest eine Stimme zukommen.

[29] Die Formulierung, dass das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert besteht, ist nur bei Stimmrechtsaktien erforderlich (vgl. Fussnote 9).

[30] Das Stimmrecht ist ein unentziehbares Recht des Aktionärs. Soll eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung ohne Stimmrecht vorgesehen werden, bietet sich das Partizipationskapital an (vgl. dazu Art. 656a ff OR).

[31] Die Statuten können die Möglichkeit der Stellvertretung einschränken – z.B. Vertretung nur durch einen anderen Aktionär (Art. 627 Ziff. 10, 689 Abs. 2 OR).

[32] Ein qualifiziertes Mehr schreibt das Gesetz in Art. 704 OR zwingend für die folgenden Beschlüsse vor: Änderung des Gesellschaftszweckes, Einführung von Stimmrechtsaktien, Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien (Vinkulierung), Kapitalerhöhungen, Einschränkungen und Aufhebung des Bezugsrechts, Sitzverlegung, Fusion. Die Statuten können weitere Themen einer qualifizierten Beschlussfassung unterwerfen.

B. DER VERWALTUNGSRAT[33]

Artikel 11: Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für eine Amtsdauer[34] von einem (1) Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Sofern der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern besteht, wählt er einen Präsidenten.[35] Der Verwaltungsrat bestimmt einen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aktionär sein muss. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Die während einer Amtsdauer neu ernannten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Als Amtsjahr gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Artikel 12: Befugnisse und Aufgaben

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann und die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement einem anderen Gesellschaftsorgan zugeteilt sind.[36]

Der Verwaltungsrat hat folgende, nicht übertragbare und nicht entziehbare Aufgaben:[37]

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ausserhalb von Verwaltungsratssitzungen berechtigt, von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und einzelne Geschäfte zu verlangen und Einblick in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.[38]

---

[33] Die Befugnisse und Kompetenzen des Verwaltungsrates sind in Art. 707 ff OR geregelt.

[34] Mangels besonderer statutarischer Anordnung sieht das Gesetz eine dreijährige Amtsdauer vor, welche statutarisch maximal auf sechs Jahre ausgedehnt werden kann (Art. 710 OR).

[35] Die Wahl eines Präsidenten ist bei einem mehrköpfigen Verwaltungsrat zwingend vorgesehen. Die Organisation des Verwaltungsrates ohne Präsidenten nach dem Kollegialitätsprinzip ist mithin nicht möglich. Die Statuten können indessen vorsehen, dass der Präsident von der Generalversammlung zu wählen ist (Art . 712 Abs. 2 OR).

[36] Diese Kompetenz ist dem Verwaltungsrat zwingend zugeordnet.

[37] Dieser Katalog ist zwingend, d.h. er kann statutarisch ergänzt jedoch nicht reduziert werden.

[38] Das Gesetz räumt dem Verwaltungsrat gegenüber der Geschäftsleitung kein unbeschränktes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ein (Art. 715a OR). Die Statuten können das Auskunfts- und Einsichtsrecht ausdehnen.

Artikel 13: Verwaltungsratssitzungen

Verwaltungsratssitzungen finden statt, so oft dies als notwendig erscheint, mindestens aber einmal im Jahr.

Die Einberufung zu einer Verwaltungsratssitzung erfolgt durch den Präsidenten des Verwaltungsrates. Der Präsident des Verwaltungsrates hat eine Verwaltungsratssitzung auch auf Antrag eines Verwaltungsrates einzuberufen. Ein solcher Antrag ist in Form eines eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe an den Präsidenten des Verwaltungsrates, mit Kopie an die anderen Verwaltungsratsmitglieder, zu richten. Der Präsident des Verwaltungsrates soll innert 10 (zehn) Tagen ab Erhalt des Antrages zu einer Verwaltungsratssitzung einladen, welche spätestens innert 20 (zwanzig) Tagen seit Erhalt des Antrages stattfinden soll.

Sofern alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und sofern dagegen kein Widerspruch erhoben wird, kann eine Verwaltungsratssitzung auch ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Vorschriften abgehalten und über sämtliche in den Geschäftskreis des Verwaltungsrates fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Artikel 14: Quorum und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.[39]

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine (1) Stimme. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Verwaltungsratspräsident hat keinen Stichentscheid.[40]

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt wird.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können im Rahmen des Gesetzes auch auf schriftlichem Weg durch Zirkularbeschluss gefasst werden (Art. 713 Abs. 2 OR). Zirkularbeschlüsse gelten als zustande gekommen, wenn das gesetzliche oder statutarische Mehr durch Unterzeichnung vorliegt. Zustande gekommene Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Verwaltungsratsprotokoll aufzunehmen.[41]

---

[39] Die Statuten können ein spezielles Beschlussfähigkeitsquorum vorsehen.

[40] Ohne abweichende statutarische Regelung kommt dem Präsidenten des Verwaltungsrates von Gesetzes wegen der Stichentscheid zu (Art. 713 Abs. 1 OR).

[41] Die Möglichkeit von Zirkulationsbeschlüssen ist fakultativ. Sind sie in den Statuten vorgesehen, so empfiehlt es sich, deren Zustandekommen und Protokollierung – insbesondere die erforderlichen Quoren – genau zu regeln, da das Gesetz keine speziellen Vorschriften vorsieht. Sofern die Statuten nicht ausdrücklich vorsehen, dass Zirkulationsbeschlüsse auch mit normalem Mehr zustande kommen, gelten solche auf dem schriftlichen Weg gefassten Beschlüsse nur dann als gefasst, wenn sämtliche Verwaltungsräte zustimmen.

Artikel 15: Delegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder Teile derselben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Massgabe des Organisationsreglementes ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen, die nicht Aktionäre sein müssen.[42]

C. DIE REVISIONSSTELLE[43]

Artikel 16: Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Sie kann Ersatzleute bezeichnen.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein (1) Jahr; sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, welcher über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein.

Die Revisionsstelle hat die im Gesetz umschriebenen Befugnisse und Pflichten.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Artikel 17: Geschäftsjahr

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden durch Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt.[44]

Artikel 18: Gewinnverwendung[45]

Aus dem Jahresgewinn ist vorerst jährlich ein Betrag von fünf Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht. Weitere Zuweisungen haben zu erfolgen, wenn die allgemeine Reserve infolge von Entnahmen die gesetzliche Höhe nicht mehr erreicht.

Der danach verbleibende Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn auf Antrag des Verwaltungsrates im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften verwenden kann.

---

[42] Nur bei Vorliegen einer solchen statutarischen Kompetenzklausel ist der Verwaltungsrat zur Delegation ermächtigt.

[43] Die Befugnisse und Kompetenzen der Revisionsstelle sind in Art. 727 ff OR geregelt.

[44] Normalerweise entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr. Der Verwaltungsrat kann aber eine abweichende Berechnung festlegen.

[45] Abgesehen von der gesetzlichen Reserve (Art. 18 Abs. 1 der Statuten) existieren keine besonderen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Gewinnverwendung. Die Statuten können indessen besondere statutarische Gewinnverwendungsvorschriften wie spezielle Reservefonds etc. vorsehen.

V. Beendigung[46]

Artikel 19: Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt. Die Liquidatoren bestimmen die für die Gesellschaft während der Liquidation zeichnungsberechtigten Personen.

VI. Benachrichtigung

Artikel 20: Mitteilungen und Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Inhaberaktien: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation in Publikationsorganen oder, sofern Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch schriftliche Mitteilung.

Namenaktien: Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben. Als schriftliche Mitteilung bzw. Zustimmung gilt eine Mitteilung oder Zustimmung per Brief oder Telefax.

Ort, Datum[47]

---

[46] Gesetzliche Regelung

[47] Anlässlich der Gründung sind die Statuten von den Gründeraktionären im Rahmen der entsprechenden öffentlichen Beurkundung zu unterzeichnen. Dasselbe gilt bei jeder späteren Statutenrevision.